

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 02.06.2020

Seite 257

Nr. 44

---

## Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 25. Mai 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 S. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 03.07.2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 345 / Nr. 82) wird wie folgt geändert:

**1. In § 6 Abs. 2** werden zwei neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Soll die Dissertation in kumulativer Form erstellt werden, so ist dies bei der Zulassung zum Promotionsverfahren anzugeben und von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu befürworten. Das Exposé ist durch eine Beschreibung der geplanten Publikationsstrategie zu ergänzen.“

**2. § 7 Abs. 3** wird wie folgt geändert:

a. Nach Buchstabe a) wird der folgende neue Buchstabe b) eingefügt:

„im Falle einer kumulativen Dissertation die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Sätze 3, 4, 6 und 8 bis 11 nicht vorliegen, oder“

b. Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c)

**3. § 9 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anfertigung der Dissertationsschrift kann entweder als Monographie oder in kumulativer Form (Sammel-dissertation) erfolgen. Bei Anfertigung einer Dissertationsschrift in kumulativer Form, ist das Forschungsvorhaben so zu wählen, dass es zu mehreren von der Promovendin bzw. vom Promovenden selbständig erarbeiteten und unabhängigen Teilergebnissen führt. Die Forschungsergebnisse sind in anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder in hochwertigen

Sammelbänden anerkannter Qualitätsverlage veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden. Die einzureichende Dissertationsschrift hat neben den Fachartikeln selbst alle einzelnen Forschungsergebnisse zusammenfassend darzustellen und im Zusammenhang zu diskutieren. Die entsprechende Synopse soll einen Umfang von 60.000 bis 100.000 Zeichen (30 bis 60 Seiten) aufweisen. Mindestens zwei der eingereichten Fachartikel sind in Alleinautorenschaft zu erstellen. Weitere Fachartikel können in Ko-Autorenschaft erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Mindestens zwei der Fachartikel müssen einem Peer-Review-Verfahren unterzogen worden sein. Höchstens an einem der Beiträge darf ein Gutachter bzw. eine Gutachterin als Ko-Autor bzw. Ko-Autorin beteiligt sein; in diesem Fall muss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter in das Promotionsverfahren einbezogen werden, die bzw. der nicht an den Publikationen beteiligt ist. Die Dissertationsschrift hat im Übrigen eine der Monographie entsprechende Form aufzuweisen. Sie muss einer Monographie gleichwertig sein.“

**4. § 16 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Doktorandinnen und Doktoranden, die ihren Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung vor Inkrafttreten der Promotionsordnung vom 03.07.2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 345/82) eingereicht haben, werden nach der bisher für sie geltenden Promotionsordnung promoviert. Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten der Promotionsordnung vom 03.07.2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 345/82) als Doktorandin oder Doktorand angenommen oder gemäß § 6 der Promotionsordnung vom 05.09.2007 zum Promotionsverfahren zugelassen worden sind und die ihren Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung bis spätestens 30.09.2020 stellen, können wählen, ob das Verfahren nach den Bestimmungen der bisher geltenden Promotionsordnung oder nach dieser Promotionsordnung durchgeführt werden soll.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 11.12.2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 25. Mai 2020

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen